



Kiel, den **18. April 2006**
Gesehen
Der Präsident
d. Schleswig-Holsteinischen Landtages
Im Auftrage

C. Baus

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenministerium

Umsetzung des Gefahrhundegesetzes Schleswig-Holstein (GefHG)

1. Wie viele Beißvorfälle, bei denen Menschen und/oder andere Tiere Opfer von Hunden waren, ereigneten sich in dem Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31.12.2006 in Schleswig-Holstein?

Bitte jeweils getrennt nach Jahren, Hunderasse bzw. deren Kreuzungen und Schwere des Vorfalls aufschlüsseln.

Antwort:

Mit Inkrafttreten des Gefahrhundegesetzes (GefHG) ist eine Statistik über gefährliche Hunde eingeführt worden. Damit wurde der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (BVerfG, Urt. vom 16. 3. 2004 = NVwZ 2004, S. 597, 601) Rechnung getragen. Ein erster Bericht für den Zeitraum vom 1. Mai 2005 bis zum 30. April 2006 liegt bereits vor und ist der Antwort beigefügt. Der Stichtag für die zweite Erhebung ist der 30. April 2007.

Vor dem Inkrafttreten des Gefahrhundegesetzes ist eine Statistik nicht geführt worden, zumal die seinerzeit geltende Gefahrhundeverordnung seit ihrer Änderung vom 9. 5. 2003 keine rassespezifischen Bestimmungen mehr enthielt. Die letzte Statistik geht auf das Jahr 2001 zurück (LT-Drs. 15/1958, S. 8 ff.).

Im erster Berichtszeitraum (1. Mai 2005 bis 30. April 2006) sind 149 Beißvorfälle mit Menschen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 GefHG) und 139 Beißvorfälle mit Tieren (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 GefHG) registriert worden. Hinzukamen 27 Fälle, in denen

Hunde Wild, Vieh oder andere Tiere unkontrolliert gehetzt oder gerissen haben (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 GefHG). Einzelheiten (Hunderassen, Schwere der Vorfälle) sind der Anlage 1 zu dem beigefügten Bericht zu entnehmen.

2. Haben sich aus Sicht der Landesregierung besondere Auffälligkeiten bei den Hunderassen bzw. deren Kreuzungen ergeben, die nach § 3 Abs. 2 GefHG als „gefährlich“ eingestuft werden?

Wenn ja,

- welche Auffälligkeiten wurden festgestellt?
- anhand welcher Kriterien konnte die besondere Gefährlichkeit festgestellt werden?

Antwort:

Nach § 3 Abs. 2 GefHG gelten der Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden aufgrund ihrer Rasse als gefährlich (sog. Listenhunde). Zur Verifizierung der gesetzlichen Gefährlichkeitsvermutung ist geprüft worden, ob die Listenhunde im Vergleich zu anderen Hunderassen überproportional Tatbestände des § 3 Abs. 3 GefHG erfüllt haben, wonach Hunde – unabhängig von der Rasse – aufgrund ihrer Eigenschaften (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 GefHG) oder gezeigter Verhaltensweisen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 GefHG) als gefährlich einzustufen sind. Dabei ist auch die Schwere der registrierten Vorfälle (leichte oder schwere Bissverletzung, Verletzung eines Kindes)

weise aus den Zahlen der sog. Welpenstatistik des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) hochgerechnet worden. Mag die Hochrechnung auch mit Unsicherheiten behaftet sein, so ermöglicht sie doch zumindest eine tendenzielle Bewertung des statistischen Materials.

Die auf diese Weise vorgenommene Auswertung der Statistik bestätigte die gesetzliche Gefährlichkeitsvermutung für die Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier. Die im Verhältnis zur hochgerechneten Population gewichteten Vorfälle, bei denen im Einzelfall gefährliche Eigenschaften oder Verhaltensweisen festgestellt worden sind, überstiegen den Durchschnitt der Rassehunde bei weitem, konkret um das 28, 17 und 11fache. Dies ist umso bedenklicher, als dass für die Hunde dieser Rassen eine Anlein- und Maulkorbpflicht besteht. Idealerweise hätte jene den registrierten Vorfällen vorbeugen müssen.

Für die als Listenhund geführten Mischlinge – hierzu zählt auch der Pitbull-Terrier – war eine Gewichtung der registrierten Vorfälle unter Berücksichtigung des Populationsumfangs nicht möglich, da der VDH Mischlinge in der Welpenstatistik nicht erfasst. Gleichwohl waren anhand der absoluten Zahlen ver-

gleichbare Auffälligkeiten erkennbar. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den beigefügten Bericht verwiesen.

3. Wie viele der unter Frage 2 eingestuften Rassen und Kreuzungen werden derzeit in Schleswig-Holstein gehalten?

Antwort:

Eine Statistik über die im Land gehaltenen Hunde wird nicht geführt (Antwort zu 2). Da die Haltung der Listenhunde erlaubnispflichtig ist (§ 3 Abs. 1 GefHG), kann anhand der Anzahl der Erlaubnisverfahren auf den Populationsumfang geschlossen werden, wenngleich eine Dunkelziffer zu berücksichtigen ist. Auf diese Weise sind die Hochrechnungen in der Statistik über gefährliche Hunde plausibilisiert worden.

In der Statistik wird von folgenden Populationen ausgegangen: American Staffordshire-Terrier (hochgerechneter Bestand: 203 Tiere, 69 Erlaubnisverfahren), Staffordshire-Bullterrier (hochgerechneter Bestand: 79 Tiere, 21 Erlaubnisverfahren) und Bullterrier (hochgerechneter Bestand: 164 Tiere, 35 Erlaubnisverfahren). Zum Pitbull-Terrier (36) und zu den Kreuzungen mit American Staffordshire-Terriern (43), Staffordshire-Bullterriern (12), Bullterriern (19) und Pitbull-Terriern (25) liegt lediglich die Anzahl der Erlaubnisverfahren vor, da eine Hochrechnung anhand der Zahlen der VDH nicht möglich war.

4. Welche Auffälligkeiten konnten bei Hunderassen bzw. deren Kreuzungen festgestellt werden, deren Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 GefHG festgestellt worden ist?

Wenn ja, anhand welcher Kriterien konnte die besondere Gefährlichkeit festgestellt werden?

Antwort:

Neben den Listenhunden ist in der Statistik über gefährliche Hunde vor allem zum Rottweiler und zum Rhodesian Ridgeback ein Aggressionsverhalten festgestellt worden, das Anlass zur Besorgnis gibt, zumal diese Tiere bereits aufgrund ihrer Körpergröße geeignet sind Menschen und Tiere schwer zu verletzen oder zu töten. Dies gilt – wenngleich in abgeschwächter Form – auch für den Dobermann und den Mastino Napoletano.

Bei der Bewertung des Aggressionsverhaltens kam die in der Antwort zu 2. beschriebene Methode zur Anwendung. Auffällig war, dass die genannten Rassen im Vergleich zum Durchschnitt der Rassehunde deutlich häufiger durch Beißvorfälle aufgefallen sind, bei denen Menschen schwer verletzt wurden. Dabei kamen auch Kinder zu Schaden.

Insgesamt nimmt sich aber die Anzahl der Hunde, die gefährliche Eigenschaften oder Verhaltensweisen aufwiesen, im Vergleich zu den Listenhunden gering aus. So übersteigen die im Verhältnis zur hochgerechneten Population gewichteten Vorfälle den Durchschnitt der Rassehunde im Falle des Rottweilers lediglich um den Faktor 3,5, im Falle des Rhodesian Ridgebacks um den Faktor 2,2 und im Falle des Dobermanns um den Faktor 2,4. Einen ver-

gleichsweise hohen Faktor weist allein der Mastino Napoletano auf (27), wenngleich nur zwei Hunde dieser Rasse als gefährlich eingestuft worden sind.

Vor diesem Hintergrund sollte von einer Einstufung dieser Rassen als Listenhunde zunächst abgesehen werden. Gleichwohl ist es geboten, das Aggressionsverhalten des Rottweilers, Rhodesian Ridgebacks, des Dobermann und des Mastino Napoletanos weiterhin aufmerksam zu verfolgen.

5. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele der nach § 3 Abs. 3 GefHG auffällig gewordenen Hunderassen bzw. deren Kreuzungen derzeit in Schleswig-Holstein gehalten werden?

Antwort:

Eine Statistik über die im Land gehaltenen Hunde wird nicht geführt (Antwort zu 2.).

6. Wie viele Verstöße wurden seit in Kraft treten des GefHG gegen die Regelungen des § 10 GefHG festgestellt?

Antwort:

Eine Statistik über Verstöße gegen die Verhaltenspflichten nach dem Gefahrhundegesetz wird nicht geführt.

7. Wie viele Personen haben in Schleswig-Holstein seit in Kraft treten des GefHG eine Sachkundeprüfung abgelegt?

Antwort:

Eine Statistik zu der Anzahl der durchgeführten Sachkundeprüfungen wird nicht geführt. Da der Nachweis der Sachkunde Voraussetzung für die Erteilung der Haltererlaubnis ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 8 GefHG), kann hier die in der Statistik über gefährliche Hunde ermittelte Zahl der Erlaubnisverfahren Rückschlüsse geben. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nicht alle der 600 Erlaubnisverfahren erfolgreich durchgeführt worden sind, wobei ein Grund für die Versagung der Erlaubnis ein nicht vorgelegter Sachkundenachweis gewesen sein kann. Andererseits werden Sachkundeprüfungen auch von Hundehaltern abgelegt, die dazu nicht gesetzlich verpflichtet sind.

8. Wie viele Hundehalter haben in Schleswig-Holstein einen Wesenstest über die Sozialverträglichkeit ihres Hundes seit in Kraft treten des GefHG durchführen lassen?

Antwort:

Zur Erteilung der Maulkorb Befreiung (§ 10 Abs. 5, § 11 GefHG) sind im Berichtszeitraum 76 Wesenstests durchgeführt worden.

9. Welche in anderen Bundesländern abgelegten Wesenstests und Sachkundeprüfungen werden in Schleswig-Holstein als gleichwertig anerkannt?

Bitte nach den einzelnen Bundesländern aufschlüsseln und begründen, aus

welchen Gründen Wesenstests und Sachkundeprüfungen nicht anerkannt werden.

Antwort:

Gemäß der Anlage zu § 19 der Verwaltungsvorschrift zum Gefahrhundegesetz werden in Schleswig-Holstein die nachstehenden Wesenstests als gleichwertig anerkannt (§ 11 Abs. 2 GefHG, § 3 Wesenstestverordnung):

- Baden-Württemberg: Verhaltensprüfung nach Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 15. Dezember 2003 (GABl. S. 166).
- Bayern: Negativzeugnis nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513).
- Berlin: Nachweis nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424).
- Brandenburg: Negativzeugnis nach § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 458).
- Bremen: Wesenstest nach § 2 Abs. 3 des Bremer Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden vom 2. Oktober 2001 (GBl. S. 331).
- Hamburg: Wesenstest nach § 5 des Hundegesetzes vom 26. Januar 2006 (HamGVBl. S. 37).
- Hessen: Wesenprüfung nach § 7 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (GVBl. I S. 54).
- Mecklenburg-Vorpommern: Wesenprüfung von Hunden nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der Hundehalterverordnung vom 4. Juli 2000 (GVBl. M-V S. 295).
- Niedersachsen: Niedersächsischer Wesenstest, herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 3. Auflage, März 2003.
- Nordrhein-Westfalen: Verhaltensprüfung nach § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW vom 19. Dezember 2003 (GVBl. S. 85).
- Saarland: Wesenstest nach Nummer 2.9 der Verwaltungsvorschriften zur Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26. Juli 2000 in der Fassung vom 9. Dezember 2003 (Amtsbl. S. 2996) vom 2. April 2004 (Amtsbl. S. 795).

- Sachsen: Wesensanalyse nach § 1 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 1. November 2000 (SachsGVBl. S. 467).

Wesenstests der Länder Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Thüringen können nicht anerkannt werden. In Sachsen-Anhalt ist die Gefahrhundeverordnung vom OVG Magdeburg aufgehoben worden, so dass dort derzeit keine anererkennungsfähigen Wesenstests vorgenommen werden. In dem (rheinland-pfälzischen) Landeshundegesetz über gefährliche Hunde vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 576) ist ein Wesenstest nicht vorgesehen. In Thüringen ist ein Wesenstest zwar vorgesehen. Jener dient aber – ähnlich wie das tierärztliche Gutachten nach § 3 Abs. 5 GefHG – lediglich der Bekräftigung und nicht der Entkräftung einer Gefährlichkeitsvermutung (§ 2 Abs. 1 der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung vom 21. März 2000, GVOBl. S. 884). Der thüringische Wesenstest ist daher als Entscheidungsgrundlage für die Maulkorbbefreiung nicht geeignet.

Sachkundebescheinigungen anderer Länder können nach § 14 GefHG anerkannt werden. Dafür müssen sie den schleswig-holsteinischen Anforderungen entsprechen (§ 8 GefHG). Dies ist in der Regel der Fall.

10. Welche Nachweise haben Touristen vorzulegen und zu erbringen, wenn sie sich nur vorübergehend in Schleswig-Holstein aufhalten und in ihrem Bundesland der Nachweis eines Wesenstests und/oder Sachkundeprüfung nicht erforderlich ist?

Antwort:

Touristen, die sich nicht länger als zwei Monate ununterbrochen in Schleswig-Holstein aufhalten, bedürfen keiner Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes (§ 3 Abs. 7 GefHG). Sofern sie für ihren Hund eine Bescheinigung zur Befreiung von der Maulkorbpflicht erlangt haben, kann diese in Schleswig-Holstein anerkannt werden (§ 14 GefHG).

1. Bericht zur Statistik über gefährliche Hunde

Berichtszeitraum 1. Mai 2005 bis 30. April 2006

Zusammenfassung

Zur Überprüfung der gesetzlichen Gefährlichkeitsvermutung für die Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden (sog. Listenhunde) ist eine Statistik über gefährliche Hunde bei den schleswig-holsteinischen Ordnungsbehörden erhoben worden. Im Wege der Statistik sollte auch ermittelt werden, ob andere Hunderassen eine Gefährlichkeit aufweisen, die eine Aufnahme als Listenhunde in das Gefahrhundegesetz rechtfertigt.

Hierfür war es erforderlich, die in der Statistik registrierten Vorfälle in Relation zu dem jeweiligen Populationsumfang zu setzen. Andernfalls würden Hunderassen mit einer großen Population überproportional ins Gewicht fallen, steigt mit der Anzahl der Tiere doch auch die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem Vorfall kommt.

Da verlässliche Zahlen zu den Populationen nicht vorliegen, wurden jene anhand der Zuchtzahlen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) hochgerechnet. Zwar ist die Hochrechnung mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Gleichwohl können die festgestellten Vorfälle auf diese Weise zumindest tendenziell gewichtet werden, dies allerdings nur für Hunderassen, die vom VDH anerkannt sind. Aussagen zu Mischlingen sind nicht möglich. Hierunter fällt auch der Pitbull-Terrier.

Die Auswertung der Statistik bestätigte die Gefährlichkeitsvermutung für die Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier. Die im Verhältnis zur hochgerechneten Population gewichteten Vorfälle, bei denen im Einzelfall gefährliche Eigenschaften oder Verhaltensweisen festgestellt worden

sind, überstiegen den Durchschnitt der Rassehunde bei weitem. Dies ist umso bedenklicher, als dass für die Hunde dieser Rassen eine Anlein- und Maulkorbpflicht besteht. Idealerweise hätte jene den erfassten Vorfällen vorbeugen müssen.

Für die als Listenhund geführten Mischlinge – hierzu zählt auch der Pitbull-Terrier – war eine Gewichtung der Vorfälle unter Berücksichtigung des Populationsumfangs nicht möglich. Hier standen nur die absoluten Zahlen zur Verfügung. Aber auch die absoluten Zahlen vermochten die Gefährlichkeitsvermutung des Gefahrhundegesetzes nicht zu entkräften.

Neben den Listenhunden ist vor allem zum Rottweiler und zum Rhodesian Ridgeback ein Aggressionsverhalten festgestellt worden, das Anlass zur Besorgnis gibt. Diese Rassen sind nämlich im Vergleich zum Durchschnitt deutlich häufiger durch Beißvorfälle aufgefallen, bei denen Menschen schwer verletzt worden sind. Dabei kamen auch Kinder zu Schaden. Insgesamt nimmt sich hier aber die Anzahl der Hunde, die gefährliche Eigenschaften oder Verhaltensweisen aufwiesen, im Vergleich zu den Listenhunden gering aus. Vor diesem Hintergrund kann eine Einstufung als Listenhund zunächst nicht empfohlen werden. Das Aggressionsverhalten des Rottweilers des Rhodesian Ridgebacks sollte aber näher untersucht werden. Gleiches gilt für den Dobermann und den Mastino Napoletano.

A. Veranlassung

Am 1.5.2005 ist das Gefahrhundegesetz (GefHG) vom 28.1.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) in Schleswig-Holstein in Kraft getreten. Das Gefahrhundegesetz sieht besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde vor, so z. B. die Erlaubnispflicht (§ 3 Abs. 1 GefHG), die Anleinplicht (§ 10 Abs. 3 GefHG) und die Maulkorbpflicht, wobei von der Maulkorbpflicht eine Befreiung erteilt werden kann, wenn die Sozialverträglichkeit des gefährlichen Hundes in einem Wesenstest nachgewiesen wird (§ 10 Abs. 5 GefHG).

Die Gefährlichkeit eines Hundes wird im Einzelfall festgestellt, wenn jener aufgrund seiner Eigenschaften (Kampfbereitschaft, Angriffslust o. ä.) oder seines Verhaltens (Beißvorfälle, gefahrdrohendes Anspringen, unkontrolliertes Hetzen von Tieren) auffällig geworden ist (§ 3 Abs. 3 GefHG). Ferner gelten Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden (sog. Listenhunde) als gefährlich (§ 3 Abs. 2 GefHG). Bei der rassespezifischen Gefährlichkeitsvermutung knüpft das Gefahrhundegesetz an das bundesrechtliche Einfuhr- und Verbringungsverbot für die genannten Hunderassen an (§ 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG).

Die Vermutung einer rassespezifischen Gefährlichkeit für Hunde ist umstritten. Kritisiert wird, dass die Gefährlichkeit eines Hundes nicht pauschal von dessen Rasse abhänge, sondern allenfalls einzelne Hunde durch das Zutun ihrer Halter gefährlich würden. Im Übrigen müssten – wenn man die Rasse als Kriterium schon heranziehen wolle – auch andere Hunderassen, wie z. B. die Deutsche Dogge, der Dobermann, der Rottweiler oder der Deutsche Schäferhund als gefährlich gelten, führten jene doch die sog. Beißstatistiken an.

Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht rassespezifische Regelungen für rechtens erachtet. So hat es das bundesrechtliche Einfuhr- und Verbringungsverbot für Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden bestätigt. Das Gericht gab dem Gesetzgeber aber auf, seine Vermutung der Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen zu überprüfen (BVerfG, Urt. vom 16. 3. 2004 = NVwZ 2004, S. 597, 600 f.). Vor diesem Hintergrund ist es geboten, dass auch die rassespezifischen Regelungen im Gefahrhundegesetz empirisch überprüft werden. Daher wird seit dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Statistik über gefährliche Hunde geführt. Die Statistik ist in Nr. 8 der Verwaltungsvorschrift zum Gefahrhundegesetz vom 14. April 2005 (Amtsbl. Schl.-H. S. 448) geregelt.

B. Methode

In der Statistik werden zu sämtlichen Hunderassen jene Vorfälle erfasst, die zur Feststellung der Gefährlichkeit im Einzelfall führen (§ 3 Abs. 3 GefHG). Ist ein Mensch gebissen worden, wird der Grad der Verletzung (leicht, schwer) vermerkt und, ob dabei ein Kind zu Schaden gekommen ist. Ferner wird die Anzahl der

Erlaubnisverfahren gezählt sowie die durchgeführten und bestandenen Wesenstests zur Befreiung von der Maulkorbpflicht (**Anlage 1**). Die von den Ordnungsbehörden vorgelegten Zahlen wurden wie folgt plausibilisiert, weiterverarbeitet und ausgewertet:

Anders als im Falle der rassespezifischen Gefährlichkeitsvermutung besteht bei der im Einzelfall festgestellten Gefährlichkeit (§ 3 Abs. 3 GefHG) nicht nur ein qualifizierter Gefahrenverdacht, sondern eine konkrete Gefahr (BVerwG, Urt. vom 18.12.2002 = Buchholz, 402.41, Nr. 73, S. 43 f.). Für die Auswertung der Statistik bedeutet dies, dass die betreffenden Tatbestände zur Verifizierung der rassespezifischen Gefährlichkeitsvermutung herangezogen werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Listenhunde eine Anlein- und Maulkorbpflicht besteht. Angesichts dieser Sicherheitsvorkehrungen dürften Listenhunde idealiter zumindest keine gefährlichen Verhaltensweisen (Beißvorfälle, gefährdrohendes Anspringen, unkontrolliertes Hetzen von Tieren) mehr zeigen, fehlt es ihnen dafür doch an der „Gelegenheit“.

Bei der Ermittlung der Anzahl der konkret gefährlichen Hunde wird berücksichtigt, dass ein Tier verschiedene Tatbestände des § 3 Abs. 3 GefHG gleichzeitig erfüllen kann. Um zu vermeiden, dass Hunde mehrfach gezählt werden, wird die Anzahl der Erlaubnisverfahren als Prüfsumme herangezogen. Kann zu einem Hund kein Erlaubnisverfahren durchgeführt werden (z. B. weil das Tier nach einem schweren Beißvorfall eingeschläfert worden ist), wird ein Erlaubnisverfahren für die Statistik fingiert. Anders verhält es sich bei den Listenhunden: Dort wird aufgrund der rassespezifischen Gefährlichkeitsvermutung in jedem Fall ein Erlaubnisverfahren durchgeführt. Es werden daher nur jene Tiere gezählt, die einen Tatbestand nach § 3 Abs. 3 GefHG erfüllt haben und infolgedessen nicht nur aufgrund ihrer Rasse, sondern auch wegen ihrer Eigenschaften oder ihres Verhaltens als gefährlich gelten.

Mit dem Grad der Bissverletzungen sowie mit der Anzahl und dem Ergebnis der durchgeführten Wesenstest werden weitere Kriterien erhoben, die eine nähere Untersuchung auffälliger Hunderassen erlauben. Hinsichtlich der Wesenstests ist zu beachten, dass deren Durchführung freiwillig ist. Ferner können Wesenstest nur bei Hunden durchgeführt werden, die nicht deshalb als gefährlich gelten, weil sie einen Menschen gebissen haben (§ 3 Abs. 3 Nr. 4, § 10 Abs. 5 Satz 3 GefHG). Wesenstests die der Ordnungsbehörde unzulässigerweise vorgelegt wurden, gingen nicht in die Statistik ein. Vor diesem Hintergrund ist die Aussagekraft einer statistischen Auswertung der Wesenstests beschränkt. Gleichwohl ist anzunehmen, dass Hundehalter, die davon ausgehen, dass ihre Tiere ungefährlich sind, einen Wesenstest durchführen lassen, um zum Tierwohl die Befreiung von der Maulkorbpflicht zu erlangen. Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Anzahl der abgelegten Wesenstests ist zu beachten, dass jene bei Listenhunden zu allen Tieren der Population durchgeführt werden können, d. h. auch zu Hunden die sich nicht als konkret gefährlich erwiesen haben. Bei allen anderen Rassen kommen Wesenstest hingegen nur für Hunde in Betracht, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist.

Der Umfang der Populationen zu den einzelnen Hunderassen wird in der Statistik nicht erfasst. Hierfür fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Es besteht keine rassespezifische Meldepflicht für die Hundehaltung. Sie ist im Regelfall auch nicht bei der Veranlagung der Hundesteuer vorgesehen. Dort werden allenfalls die Listenhunde gesondert erfasst, sofern deren Haltung mit einem erhöhten Steuersatz belegt ist (sog. Kampfhundesteuer).

In der Statistik werden somit nur absolute Zahlen zu den konkret gefährlichen Hunden ermittelt. Danach führen Deutsche Schäferhunde (50 Tiere), Mischlinge ohne Rassezuordnung (34 Tiere) und Schäferhund Mischlinge (33 Tiere) die Statistik an (**Anlage 2**), wobei die hier zugrunde liegenden Populationen die der Listenhunde bei weitem übersteigen dürfte.

Eine Aussage über die Gefährlichkeit einzelner Hunderassen kann auf diese Weise nicht getroffen werden. Dazu muss die Anzahl der konkret gefährlichen Hunde ins Verhältnis zur Population der betreffenden Hunderasse gesetzt werden. Problematisch ist, dass verlässliche Zahlen zu den einzelnen Hundepopulationen nicht vorliegen. Sie lassen sich aber anhand der sog. Welpenstatistik des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) schätzen. In der Welpenstatistik werden sämtliche Züchtungen der Verbandsmitglieder erfasst. Der VDH geht allerdings davon aus, dass auf diese Weise lediglich ein Viertel aller Würfe registriert wird (vgl. Unshelm/Rehm/Heidenberger, Zum Problem der Gefährlichkeit von Hunden; eine Untersuchung von Vorfällen mit Hunden in einer Großstadt, Deutsche Tierärztliche Wochenschrift 1993, S. 383, 386).

Da „geeigneteres“ Datenmaterial nicht zur Verfügung steht, müssen zur Bestimmung der Populationen die Zahlen des VDH hochgerechnet werden. Dazu wird davon ausgegangen, dass Hunde – ungeachtet rassespezifischer Unterschiede – im Durchschnitt bis zu 15 Jahre alt werden können, die Hälfte der Tiere aber bereits nach 6,7 Jahren verstorben ist (medianes Lebensalter bei Rassehunden). Ferner wird angenommen, dass vornehmlich jüngere Tiere den Bestand ausmachen. Daher werden zur Bestimmung des Populationsumfangs vereinfachend lediglich die letzten sieben Zuchtjahrgänge (1998-2004) berücksichtigt, die der Statistik von 2005/ 2006 vorausgegangen sind. Die auf diese Weise für das Bundesgebiet geschätzten Populationen werden dann anhand des Bevölkerungsschlüssels auf Schleswig-Holstein herunter gebrochen (2.823.000 zu 82.425.000).

Die Hochrechnung der Hundepopulationen ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Dies gilt insbesondere für Hunderassen mit geringen Zuchtzahlen. Hinzu kommt, dass bei diesen seltenen Hunderassen bereits ein einziger Vorfall für eine im Vergleich zu anderen Rassen erheblich gesteigerte Gefährlichkeit sprechen kann. Die Statistik ist um diese Fälle zubereinigen. Dazu werden Hunderassen mit einem bundesweiten Bestand von weniger als 1.000 Tieren (das entspricht 34 Tieren in Schleswig-Holstein) bei der Auswertung nicht berücksichtigt, wenn davon lediglich ein Individuum als konkret gefährlich gilt. Hierunter fallen der Dogo Argentino, der Maremmen-Abruzzen Schäferhund und der Galgo Español.

Problematisch an der Statistik ist ferner, dass die Populationen nur zu den vom VDH anerkannten Hunderassen hochgerechnet werden können. Aussagen zu Mischlingen sind nicht möglich, obgleich deren Zahl nicht unerheblich sein dürfte. Von den Listenhunden fällt hierunter der Pitbull-Terrier. Jener ist vom VDH nicht als Rasse anerkannt. An dieser Stelle ist anzumerken, dass auch in der Rassezuordnung durch die Ordnungsbehörden eine mögliche Fehlerquelle vermutet werden kann. Darauf lassen zumindest vereinzelte Angaben schließen, die für eine Rassezuordnung nicht hinreichend bestimmt sind, so z. B. „Jagdhund“ oder „Terrier“.

Trotz dieser Einschränkungen ist die Verknüpfung der Statistik über gefährliche Hunde mit der Welpenstatistik des VDH die einzige Möglichkeit, zumindest tendenziell das Gefahrenpotential der einzelnen Hunderasse unter Berücksichtigung ihrer Population zu bewerten. Dazu wird die Anzahl der konkret gefährlichen Hunde der einzelnen Rassen ins Verhältnis zur hochgerechneten Hundepopulation gesetzt. Die so ermittelten Quoten werden dann mit der durchschnittlichen Quote für alle Rassehunde verglichen und wiederum ins Verhältnis gesetzt. Anhand der so ermittelten Faktoren können Aussagen darüber getroffen werden, wie viel Mal häufiger bestimmte Rassen im Vergleich zu anderen Hunden konkret gefährlich sind; dies allerdings unter dem Vorbehalt der Unsicherheiten bei der Hochrechnung der zugrunde gelegten Hundepopulationen.

Ergänzend dazu kann bei den nach der Statistik auffälligen Hunderassen die Art der Gefährlichkeit näher betrachtet werden. Anhand der Tatbestände des § 3 Abs. 3 GefHG kann im Vergleich mit dem Durchschnitt der Rassehunde ermittelt werden, ob eine Hunderasse sich überwiegend gegen Menschen oder gegen andere Tiere als aggressiv erwiesen hat bzw. ob es zu Bissverletzungen kam oder der Hund in anderer Weise auffällig geworden ist. Sofern Menschen durch Beißvorfälle zu Schaden gekommen sind, ist der Grad der Verletzung zu berücksichtigen. Auf diese Weise können die kynologischen Einschätzungen zu den Hunderassen, die im Falle der Listenhunde zur Gefährlichkeitseinstufung herangezogen worden sind, überprüft werden. Hier sind auch die Wesenstests von Bedeutung, sind sie doch – sofern sie in ausreichender Zahl vorliegen – geeignet, eine Gefährlichkeitsvermutung zu entkräften (**Anlage 4**).

Anhand solcher aus der Statistik abgeleiteten Relationen ist es möglich, die rassespezifische Gefährlichkeitsvermutung des Gefahrhundegesetzes jedenfalls daraufhin zu überprüfen, ob jene empirisch abwegig ist oder nicht. Auch kann der Blick des Gesetzgebers auf jene Rassen geschärft werden, die bisher nicht als Listenhunde erfasst sind, zu denen aber die Statistik Hinweise auf eine vergleichbare oder größere Gefährlichkeit gibt.

C. Auswertung

Ordnet man die Hunderassen nach Höhe des Faktors der Gefährlichkeit im Vergleich zum Durchschnitt der Rassehunde ergibt sich folgendes Bild:

